

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8c19ae5d-e453-3a32-be8e-5b81039682f7>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 82a BVerfGG - Verfahren zur Überprüfung der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

(1) Die [§§ 80 bis 82](#) gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 sinngemäß für die Überprüfung der Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem [Grundgesetz](#) auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes.

(2) ¹Äußerungsberechtigt sind der Bundestag und die qualifizierte Minderheit nach [Artikel 44 Abs. 1 des Grundgesetzes](#), auf deren Antrag der Einsetzungsbeschluss beruht. ²Ferner kann das Bundesverfassungsgericht der Bundesregierung, dem Bundesrat, Landesregierungen, der qualifizierten Minderheit nach § 18 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes und Personen Gelegenheit zur Äußerung geben, soweit sie von dem Einsetzungsbeschluss berührt sind.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

